Wohnungs- und Zimmermiete im Liechtenstein durch Ausländer

Autor(en): **Gstöhl, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1965)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938400

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wohnungs- und Zimmermiete im
Liechtenstein durch Ausländer

(Mitgeteilt von der Liechtensteinischen Fremdenpolizei)

Wir machen darauf aufmerksam, dass auf Grund der Verordnung vom 30. Dezember 1957 über die Meldepflicht von Logisgeber und Mieter bei Vermietung von Lokalitäten an Ausländer folgendes beachtet werden muss:

Art.1

Der Vermieter von Lokalitäten (Wohnungen, Einzelzimmer, Lokale) im Fürstentum Liechtenstein ist verpflichtet, die Personalien der ausländischen Mieter und Untermieter bei Abschluss von Mietverträgen der Gemeindevorstehung, in deren Amtsbereich die Lokalität liegt, bekanntzugeben.

Art.2

Der ausländische Mieter oder Untermieter untersteht der Meldepflicht. Die Meldung hat vor Bezug der Räumlichkeiten bei der Gemeindevorstehung des Wohnortes zu erfolgen. Die Gemeindevorstehung erteilt die Bewilligung zum Bezug des Mietobjektes. Die fremdenpolizeiliche Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erteilt die liechtensteinische Fremdenpolizei.

Art.3

Uebertretungen dieser Vorschriften können mit Bussen bis zu Fr.1'000.-- bestraft werden. Die Strafe kann mit der Verweigerung der Zuzugsbewilligung für die ausländischen Mieter verbunden werden. Strafbehörde ist die liechtensteinische Fremdenpolizei.

Diese Bestimmungen gelten auch bei Vermietung bzw. Mietung von Ferienwohnungen in unserm Alpengebiet.

Vaduz, den 24. Juni 1965

Liechtensteinische Fremdenpolizei

E. G s t ö h l

Zu dieser Verfügung ist zu bemerken, dass als "Ausländer" natürlich auch Schweizerbürger gelten. Wenn Sie als Schweizerischer Logisgeber oder Vermieter in Liechtenstein Lokalitäten an Landsleute oder Drittausländer vermieten, unterstehen Sie in jedem Fall der Meldepflicht.